

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 133/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hans Moritz V [REDACTED],
[REDACTED] G [REDACTED] Ave., Y [REDACTED], [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Durch den Vergleich vom 9. November 1959 gewährte der Beklagte über die im Bescheid bewilligten 2.773,26 DM hinaus unter Verlängerung des Entschädigungszeitraums bis Ende 1942 dem in selbständiger Berufstätigkeit geschädigten Kläger auf der Grundlage seiner Einreihung in den gehobenen Dienst weitere 2.880 DM. Damit waren sämtliche Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen abgegolten. In der Frist des Art. III Nr. 4 BEG-Schluss wählte der Kläger die Rente. Ihre Ablehnung durch das Berufungsgericht wird durch die Feststellung getragen, daß der am 7. Oktober 1907 geborene Kläger vor Beginn der Verfolgung am 1. Januar 1936 nie das Vergleichseinkommen des höheren Dienstes (4.900 DM) erreicht hatte, deshalb in den gehobenen Dienst einzureihen ist und sein jährliches Erwerbseinkommen ab 1. Januar 1959 bis 1969 von 9.841,90 US\$ bis auf 15.839,64 US\$ angestiegen ist, aber

150

- 3 -

nie 6.659,37 US\$ unterschritten hat. Danach ist nicht zu beanstanden, daß der Tatrichter die Nachhaltigkeit einer ausreichenden Lebensgrundlage im maßgebenden Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichs (BGH RZW 1971, 351) nach §§ 82, 75 Abs. 2 BEG nF bejaht hat. Die Tatsache, daß der Verfolgte durch Jahre hindurch das Vergleichseinkommen mit dem Versorgungszuschlag unter Zugrundelegung einer Kaufkraftparität von 1 US\$ = 2,50 DM erzielt hat, ist ein ausreichendes Anzeichen dafür, daß die Voraussage einer endgültigen Wiedergewinnung der der Einstufung entsprechenden Existenzgrundlage bei Beginn des Zeitraums, in dem das Vergleichseinkommen dauernd erreicht wurde, berechtigt war (BGH RZW 1969, 196 Nr. 27). Umstände, die diesem Schluß entgegenstünden, sind nicht ersichtlich und werden auch in der Beschwerde nicht geltend gemacht. Danach steht dem Kläger keine Rente zu.

Das Berufungsgericht weicht insofern von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1975, 77 ab, als es nicht geprüft hat, ob der Kläger Anspruch auf eine höhere Kapitalentschädigung hat. Auf dieser Abweichung beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Es fehlt jeder



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

150

- 4 -

Anhalt, daß Art. I BEG-Schluß den Anspruch auf Kapitalentschädigung gegenüber dem bis 17. September 1965 geltenden Recht erweitert hat.

Dr. Thumm

Fuchs

